

## 711 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht

## des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

### über die Regierungsvorlage (671 der Beilagen): Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung samt Anlagen

Durch das Übereinkommen über die Errichtung eines Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung soll eine Spezialorganisation der Vereinten Nationen ins Leben gerufen werden, die angesichts des fortdauernden Nahrungsmittelproblems, das einen großen Teil der Bevölkerung der Entwicklungsländer betrifft, durch die Gewährung von begünstigten Krediten und nichtrückzahlbaren Zuschüssen die landwirtschaftliche Produktion in den Entwicklungsländern fördern soll. Dies soll nach den Art. 2 und 7 des gegenständlichen Übereinkommens vor allem durch die Finanzierung von Projekten und Programmen zur Einführung, Ausdehnung und Verbesserung der Nahrungsmittelproduktion in den Entwicklungsländern erzielt werden, wobei besonderes Gewicht auf die Erhöhung der Nahrungsmittelproduktion in den ärmsten der von Nahrungsmittelimporten abhängigen Ländern gelegt werden soll. Der qualitativen Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen der ärmsten Bevölkerungsschichten in den Entwicklungsländern soll besondere Bedeutung zugemessen werden. Ferner soll sich die Kreditpolitik des Fonds in erster Linie nach den Bedürfnissen der Kleinbauern in den Entwicklungsländern richten.

Das Übereinkommen ist in einer Reihe von Punkten gesetzesändernd bzw. gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B-VG. Darüber hinaus liegen

folgende verfassungsändernde Bestimmungen vor: Art. 6 Abschnitt 2 lit. c, Art. 10 Abschnitt 2 lit. b sublit. i, Art. 11 Abschnitt 1 lit. b erster Satz, Art. 12 lit. a sublit. iii, Art. 13 Abschnitt 1 lit. a dritter Satz, Art. 13 Abschnitt 3 lit. a sowie in der Anlage II Teil I der Unterteil C Z. 1, Unterteil D Z. 1 erster Satz und Unterteil D Z. 2 erster Satz.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat das gegenständliche Übereinkommen in seiner Sitzung am 23. November 1977 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des vorliegenden Übereinkommens zu empfehlen.

Dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft erschien eine spezielle Transformation im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen: Der Abschluß des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung — dessen Art. 6 Abschnitt 2 lit. c, Art. 10 Abschnitt 2 lit. b sublit. i, Art. 11 Abschnitt 1 lit. b erster Satz, Art. 12 lit. a sublit. ii, Art. 13 Abschnitt 1 lit. a dritter Satz und Art. 13 Abschnitt 3 lit. a verfassungsändernd sind — samt Anlagen, in denen die Anlage II Teil I Unterteil C Z. 1, Anlage II Teil I Unterteil D Z. 1 erster Satz und Anlage II Teil I Unterteil D Z. 2 erster Satz verfassungsändernd ist (671 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1977 11 23

**Huber**  
Berichterstatler

**Deutschmann**  
Obmann